

Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerfrei

Nr. 29 / 14.09.2010

Der Bundesfinanzhof (Az.: VIII R 33/07) hat in seinem Urteil vom 15.06.2010 entschieden, dass gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungszinsen) nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Mit diesem Urteil ändert der Bundesfinanzhof teilweise seine Rechtsprechung. Bis 1999 durften Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Danach war ein Sonderausgabenabzug nicht mehr möglich. Erstattungszinsen mussten jedoch weiterhin als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, weist daher daraufhin, dass Steuerzahler, die ihre Erstattungszinsen in der Steuererklärung angegeben haben, prüfen sollten, ob die entsprechenden Steuerbescheide bereits bestandskräftig sind. Sollte das nicht der Fall sein, kann im Einspruchsverfahren erreicht werden, dass die bisher erfassten Erstattungszinsen steuerfrei bleiben.

Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.** unter folgender Telefonnummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter www.bdl-online.de unter der Rubrik **Verzeichnis**.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION